

Dr. Nivedita Prasad

HAUSANGESTELLTE VON DIPLOMATINNEN

Mit der Ausweitung der strafrechtlichen Definition von Menschenhandel wird viel diskutiert über die Industrien, in denen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft stattfindet. Einigkeit herrscht darüber, dass Hausangestellte sicherlich als vulnerable Gruppe anzusehen sind, denn sie sind in einer sehr wenig regulierten Industrie tätig, die zudem nach außen fast unsichtbar ist. Über das Ausmaß hingegen ist wenig bekannt. Immer wieder aber werden Fälle bekannt, in denen DiplomatinInnen Hausangestellte nicht oder schlecht bezahlt haben, sie ausgebeutet haben und/ oder Gewalt gegen sie ausgeübt haben. Manche von ihnen waren Betroffene von Menschenhandel; eine strafrechtliche Verfolgung ist allerdings auf Grund der Immunität der DiplomatinInnen nicht möglich. Dies und die Tatsache, dass der Aufenthaltstitel der Hausangestellten direkt an ihren Arbeitgeber geknüpft ist, ermöglicht ein extremes Maß an Ausbeutung.

Der Großteil der Hausangestellten von DiplomatinInnen kommt aus asiatischen Ländern. Ban Ying hat in den letzten Jahren etwa 20 von ihnen beraten. Alle waren aus Asien – die meisten von den Philippinen, aber auch einige aus Indonesien.¹⁴² Wie viele Hausangestellte sich insgesamt derzeit in der Bundesrepublik aufhalten, ist nicht eindeutig, Schätzungen variieren zwischen 200 und 1700.¹⁴³

Für Arbeitsmigrantinnen ist das Hauptmigrationsmotiv in erster Linie eine Arbeitsaufnahme im Ausland, da es keine vergleichbare Alternative im Herkunftsland gibt, die es ermöglichen würde, den Lebensunterhalt der Familie nachhaltig zu sichern. Bei philippinischen Frauen kommt sicherlich hinzu, dass philippinische Staatsangehörige ihre Ehen nicht scheiden lassen können. Für viele Frauen ist eine Migration eine gesellschaftlich anerkannte Form der de facto Trennung vom Ehemann. Die Anwerbung der Frauen auf den Philippinen – und insbesondere in Indonesien – erfolgt über Rekrutierungsagenturen, deren Praktiken zunehmend in die Kritik geraten sind.¹⁴⁴ DiplomatinInnen und andere Arbeitgeber wenden sich mit Stellenangeboten an die Agenturen. Sowohl die Hausangestellten als auch die Arbeitgeber zahlen Gebühren an diese Agenturen. In manchen Fällen werden bis zu 5 Monatsgehälter der Hausangestellten als Gebühr für die Arbeitsvermittlung einbehalten! Diese Bindung macht es Indonesierinnen unmöglich, ihre Arbeitgeber zu verlassen, bevor sie diese Gebühr entrichtet haben.

¹⁴² Laut einer kleinen Anfrage an den Bundestag sind 20% der Hausangestellten aus den Philippinen, 14 % aus Indonesien. Vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmgard Schewe – Gerigk u.a. 2008

¹⁴³ Vgl. Jung, Elmar 2008.

¹⁴⁴ Vgl. Hierzu: Association of Indonesian Migrant Workers 2008

Rechtlicher Rahmen

MigrantInnen können als Hausangestellte von DiplomatInnen legal nach Deutschland einreisen, um hier im Privathaushalt von DiplomatInnen als Hausangestellte zu arbeiten. Basierend auf dem Wiener UN -Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961, hat sich die internationale Staatengemeinschaft darauf geeinigt, dass Länder, die diplomatische Beziehungen untereinander unterhalten, es sich auch gegenseitig ermöglichen, dem privaten Hauspersonal von DiplomatInnen die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten. Sollten DiplomatInnen ohne Hausangestellte einreisen, ist es ihnen erlaubt, ihr Personal weltweit zu rekrutieren.

Die aufenthaltsrechtliche Prozedur für die Hausangestellten ist sehr speziell und nicht vergleichbar mit anderen Formen der Migration. Zuständige Behörde ist nicht die lokale Ausländerbehörde sondern das Auswärtige Amt. Die Arbeitnehmerin muss zunächst ein Einreisevisum im Herkunftsland beantragen. Nur gegen Vorlage eines Einladungsschreibens, eines Gesundheitszeugnisses und eines Reisepasses kann ein Visum beantragt werden. In der Zwischenzeit setzt sich die Botschaft vom Entsendestaat des Arbeitgebers mit dem Auswärtigen Amt in Deutschland in Verbindung und teilt mit, dass ein Diplomat ihrer Botschaft die betreffende Person einstellen möchte. Wenn von Seiten des Auswärtigen Amtes keine Bedenken bestehen, stellt die deutsche Botschaft im Herkunftsland der Frau das Einreisevisum aus.

Nach der Einreise muss die Arbeitnehmerin binnen 14 Tagen beim Auswärtigen Amt angemeldet werden. Diese Anmeldung kann allerdings weder sie selbst, noch ihr Arbeitgeber vornehmen. Nur die Botschaft des Arbeitgebers kann diese Anmeldung vornehmen. In der Regel betreten die Hausangestellten diese Botschaften nicht, sodass sie ihren Pass ihrem Arbeitgeber aushändigen müssen, damit seine Botschaft die Hausangestellte beim Auswärtigen Amt anmeldet. Auch wenn das Auswärtige Amt darauf hinweist, dass *»... dem / der Hausangestellten die Verfügungsgewalt über seine / ihre Personaldokumente (Reisepass und Protokollausweis) nicht entzogen werden darf«*¹⁴⁵, so gibt es keine Garantie, dass eine Hausangestellte jemals ihren Pass und/oder ihren Protokollausweis zurückerhält.

Ein Protokollausweis für die Hausangestellte wird nur ausgestellt, wenn die Botschaft des Arbeitgebers zusichert, dass der Arbeitgeber gemäß der Rundnote 7/2003 des Auswärtigen Amtes die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards einhält. Seit März 2004 hat das Auswärtige Amt in der Rundnote 6 / 2004 sogar einen Mindestlohn in Höhe von 750 / Monat definiert, den der Arbeitgeber neben der Krankenversicherung bezahlen muss. Ferner muss der Arbeitgeber der Hausangestellten kostenlos Kost und Logis – möglichst ein eigenes Zimmer – zur Verfügung stellen. Auch muss er zusichern, die Ein- und Ausreisekosten der Hausangestellten zu übernehmen.

Das Auswärtige Amt stellt dann einen sogenannten Protokollausweis aus. Im Gegensatz zu einem üblichen Aufenthaltstitel handelt es sich hierbei nicht um einen Stempel im Pass der Hausangestellten, sondern um einen gesonderten Ausweis, auf dem neben der Identität der Hausangestellten auch der Name ihres Arbeitgebers und seiner Botschaft steht! Dieser Ausweis ersetzt einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz. Der Protokollausweis wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt und

¹⁴⁵ Auswärtiges Amt 2003

wird jährlich – höchstens aber für fünf Jahre – verlängert. Nach Ablauf dieser Zeit muss die Hausangestellte ausreisen und darf frühestens nach einem Jahr wieder nach Deutschland einreisen.¹⁴⁶

Der Protokollausweis ist an das jeweilige Arbeitsverhältnis geknüpft, für das er ausgestellt wurde, d.h. er entfällt in dem Augenblick, wo das Arbeitsverhältnis beendet wird. Ob das Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst wurde oder aber die Arbeitnehmerin vor Gewalt des Arbeitgebers flüchten musste, spielt dabei keine Rolle. Die Arbeitnehmerin verliert in jedem Fall ihren Aufenthaltstatus. Ein Wechsel des Arbeitgebers wird vom Auswärtigen Amt nicht gestattet. Es wird davon ausgegangen, dass die Botschaft des Arbeitgebers der Hausangestellten diese abmeldet, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist.

Während die Hausangestellte einen Status hat, der direkt abhängig von ihrem Arbeitgeber ist, hat dieser einen anderen ganz besonderen – quasi unantastbaren – Status. Er genießt diplomatische Immunität auf Grundlage des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen.¹⁴⁷ Diese Konvention regelt, dass auch die Privatwohnungen der diplomatischen Vertreter durch die Immunität geschützt sind.¹⁴⁸ Dadurch haben Hausangestellte von DiplomatenInnen keinerlei Möglichkeiten, rechtliche Schritte gegen ihre Arbeitgeber einzuleiten. Weder können ausstehende Löhne eingeklagt werden, noch ist bei Übergriffen durch DiplomatenInnen eine strafrechtliche Verfolgung der Täter oder die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen möglich. Selbst bei dem Verdacht auf Menschenhandel nach §233 StGB ist eine Ermittlung von Seiten der Strafverfolgungsbehörden nicht möglich. Theoretisch wäre die Gerichtsbarkeit des Entsendestaates des Diplomaten zuständig, allerdings ist bisher kein einziger Fall bekannt geworden, in dem eine Hausangestellte einen Diplomaten erfolgreich gerichtlich belangen konnte.

Lebensbedingungen der Hausangestellten

Die Beratungs- und Koordinierungsstelle gegen Menschenhandel Ban Ying hat 2003 eine Eingabe gemäß Art. 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) eingereicht in der Hoffnung, ein Untersuchungsverfahren gegen Deutschland anzuregen. Hierfür wurde eine bundesweite Umfrage zu Lebens- und Arbeitsbedingungen von Hausangestellten von DiplomatenInnen durchgeführt.¹⁴⁹ Es wurden 10 Fälle von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen dokumentiert. Seither haben sich etwa 15 weitere Frauen an Ban Ying gewandt, die als Hausangestellte von DiplomatenInnen ausgebeutet wurden.

Alle Frauen gaben an, dass die tatsächliche Arbeit in keinem Vergleich zu dem stand, was ursprünglich abgesprochen worden war. Im Vorfeld ausgemacht wurden in der Regel einfache Haushaltstätigkeiten und Kinderversorgung. Die Arbeitszeiten entsprachen nicht im Entferntesten den Mindeststandards in Deutschland; die angegebenen Arbeitszeiten bewegten sich zwischen 10 und 19 Stunden pro Tag, und dies normalerweise an sieben Tage pro Woche. Manche Frauen gaben an, rund um

¹⁴⁶ Hierdurch können keinerlei ausländerrechtliche Ansprüche erworben werden, denn eine Einreise nach einem Jahr gilt als neue Einreise.

¹⁴⁷ UNO 1961

¹⁴⁸ Ebenda Art. 30.1

¹⁴⁹ Vgl. Ban Ying 2003

die Uhr zur Verfügung gestanden zu haben. Manche Frauen gaben an, keinen Lohn erhalten zu haben. Diejenigen, die bezahlt wurden, erhielten keine angemessene Bezahlung für ihre Arbeit. Die Löhne bewegten sich zwischen 120 Euro pro Monat bei 19 Stunden Arbeit täglich und 500 Euro im Monat bei 69 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Oftmals wurden von dem Betrag die vom Arbeitgeber für die Frau zu entrichtenden Krankenkassenbeiträge abgezogen. Die Zahlungen erfolgten immer bar und ohne Quittung.

Die Frauen, die im Haushalt der Arbeitgeber gelebt haben, hatten immer Bereitschaftsdienst. Sie gaben an, in Räumen zu wohnen, die eher einer Kammer glichen und häufig sogar unmöbliert waren. In keinem der dokumentierten Fälle gab es klare freie Tage, diese wurden wenn überhaupt, nur stundenweise erlaubt und waren von der Gunst der Arbeitgeber abhängig. Einige Frauen gaben an, körperliche Gewalt von Seiten der ArbeitgeberInnen erlebt zu haben. Psychische Gewalt, wie etwa die Androhung von Gewalt, Schlafentzug oder Beschimpfungen wurden ebenfalls angegeben. Etwa die Hälfte der Frauen gab an, dass sie das Haus alleine nicht verlassen durften bzw. konnten.

Der Fall Hasniati

Anfang 2008 hat Ban Ying den Fall einer Indonesierin – unter dem Pseudonym Frau Hasniati – bekannt gemacht, die insgesamt über 4 Jahre – davon 2.5 in Deutschland – als Hausangestellte eines jemenitischen Diplomaten unter sklavereiähnlichen Bedingungen gelebt und gearbeitet hat. Sie hat bis zu 19 Std./Tag gearbeitet, hat keinen Lohn erhalten, konnte die Wohnung nicht verlassen und durfte nur sehr wenig nicht sehr nahrhaftes Essen zu sich nehmen. Nur durch eine ernsthafte Erkrankung konnte sie der Situation entfliehen. Auch wenn es sich hierbei um einen extremen Fall handelt, so macht er doch die strukturellen Lücken in frappierender Weise deutlich.

Um Frau Hasniati einstellen zu können, hat auch ihr Arbeitgeber alle nötigen Unterlagen vorgelegt, um ihre Einreise zu ermöglichen. Dass er sich nicht an die in Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards gehalten hat ist unstrittig – allerdings gibt es keinen Weg, hier straf- und zivilrechtlich gegen ihn vorzugehen. Der Arbeitgeber hat sowohl den Pass als auch den Protokollausweis von Frau Hasniati konfisziert. Sie musste ihm den Pass aushändigen, damit seine Botschaft ihren Protokollausweis für sie beantragen kann. Er hat ihr den Pass nicht zurückgegeben; ihren Protokollausweis hat sie nie zu sehen bekommen. Dieser ist abgelaufen, während sie mit einer offenen Tuberkulose im Krankenhaus lag. Wäre das Auswärtige Amt nicht über die Erkrankung und die Begleitumstände informiert, wäre es ohne weiteres möglich gewesen ihren Ausweis zu verlängern – wieder ohne dass jemals jemand vom Auswärtigen Amt sie zur Gesicht bekommen hätte.

Frau Hasniati hat keinen Lohn für ihre Arbeit erhalten. Bei diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Auswärtigem Amt hat der ehemalige Arbeitgeber behauptet, er habe den Lohn im Vorfeld für 2 Jahre an eine dritte Person bezahlt! Entsprechende Nachweise konnte er nie liefern. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt einer solchen Aussage bleibt doch die Frage, ob diese Art der Lohnentrichtung nicht eher einem Sklavenhandel als einem Arbeitsverhältnis mit Rechten für beide Seiten

entspricht. Dennoch hat der Arbeitgeber es nicht gescheut, dies mehrmals auch öffentlich zu behaupten.¹⁵⁰ Auch dies bleibt für ihn ohne Konsequenzen. Hinzu kommt, dass Frau Hasniati der Freiheit beraubt wurde und körperliche Gewalt erlebt hat. Dass sie sich in einer »Zwangslage befunden hat, in der unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, sie in Sklaverei, bzw. Schuldknechtschaft gebracht wurde und zu Bedingungen gearbeitet hat, die einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen stehen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,«¹⁵¹ dürfte ziemlich eindeutig sein. Ebenso eindeutig sind die Befunde des Krankenhauses. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber nie bestritten hat, ihren Pass gehabt zu haben. Das Vorliegen einer Straftat nach § 233 StGB scheint sehr wahrscheinlich. Aber selbst die beste Beweislage hilft in diesem Fall nicht weiter, denn die Diplomatische Immunität des Täters schützt ihn vor Strafverfolgungsmaßnahmen.

Handlungsbedarf

Neben der Einhaltung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ist die Bundesrepublik durch verschiedene internationale Verträge¹⁵² verpflichtet, gegen Menschenhandel und andere Formen von Gewalt gegen Frauen tätig zu werden. Das Frauenrechtsübereinkommen CEDAW beispielsweise verpflichtet alle Vertragsstaaten in Artikel 6, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschenhandel zu bekämpfen; verlangt werden von den Vertragsstaaten entsprechende Maßnahmen zur Prävention, Strafverfolgung und Opferschutz.

Dadurch dass der diplomatische Status jegliche Strafverfolgung verhindert, müsste die Lücke in diesem Bereich jedoch kompensiert werden durch zusätzliche Anstrengungen in den Bereichen der Prävention und des Opferschutzes, um die getroffenen Maßnahmen als ausreichend im Sinne der internationalen Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte und insbesondere im Sinne von CEDAW zu bezeichnen.

Auch wenn das Auswärtige Amt einige Richtlinien verändert und einen sehr hilfreichen Mindestlohn definiert hat, so sind die Richtlinien leider weit davon entfernt, um als ausreichende Präventionsmaßnahmen zu gelten. Wie der Fall von Frau Hasniati deutlich macht, ist es möglich, alle Präventivmassnahmen zu umgehen. Die Lücken sind offensichtlich. Die Androhung eindeutiger Konsequenzen, wie zum Beispiel das Erklären eines Diplomaten als »Persona non grata« – einer unerwünschten Person – würde möglicherweise mehr DiplomatenInnen animieren, die Vorgaben des Auswärtigen Amtes ernster zu nehmen. Neben der Tatsache, dass die Prävention verbesserungsfähig ist, kommt hinzu, dass einige rechtliche Ausgestaltungen des ganzen Verfahrens¹⁵³ Strukturen schaffen, die einen Missbrauch sehr erleichtern. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Dass es nicht nur in Deutschland einen dringenden Handlungsbedarf gibt, zeigt sich nicht zuletzt durch einen Bericht und eine entsprechende Empfehlung der

¹⁵⁰ Vgl. Emmerich, Marlies 2008

¹⁵¹ Vgl. § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

¹⁵² Vgl. hierzu Koopmann-Aleksin in Kapitel 6

¹⁵³ Zum Beispiel die Verknüpfung des Aufenthaltstitel an einen Arbeitgeber oder die Verpflichtung, im Haushalt des Arbeitgebers leben zu müssen

parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Mai 2001,¹⁵⁴ die sich sehr besorgt darüber äußert, dass offenbar eine größere Anzahl von Frauen als Hausangestellte von Botschaftsangehörigen oder anderen DiplomatInnen ausgebeutet werden. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 überarbeitet werden muss, damit Immunität nicht mit Straffreiheit gleichgesetzt wird.¹⁵⁵ Ferner sind diese Berichte der Ansicht, dass ein Widerspruch im Internationalen Recht zwischen dem Wiener Übereinkommen und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht, die den Zugang zur Justiz für alle Menschen sichert. Möglicherweise begehen EU-Staaten somit einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, wenn eine Gruppe von Menschen keine Möglichkeit hat, sich gegen Ausbeutung und Ausnutzung gerichtlich zur Wehr zu setzen.

Um dies am Beispiel von Frau Hasniati deutlich zu machen: Gäbe es eine Verpflichtung, dass Hausangestellte ihren Protokollausweis selbst abholen,¹⁵⁶ wäre der schlechte körperliche Zustand von Frau Hasniati aufgefallen. Hätte sie die Möglichkeit gehabt, außerhalb der Wohnung des Arbeitgebers zu wohnen, hätte sie zum einen der Situation entkommen können, zum anderen wäre eine Verfügbarkeit von bis zu 19 Std./Tag gar nicht erst möglich gewesen. Bestünde eine Pflicht des Auswärtigen Amtes, Hausangestellte von DiplomatInnen über Ihre Rechte und über bestehende Beratungsstellen zu informieren,¹⁵⁷ hätte Frau Hasniati einen Ausweg gekannt. Hätte der Arbeitgeber befürchten müssen, dass er zur »persona non grata« deklariert wird oder gar seine diplomatische Immunität aufgehoben werden könnte, um eine Strafverfolgung im Inland zu ermöglichen – hätte er möglicherweise aus Eigeninteresse einiges unterlassen. Ohne all diese hypothetischen Möglichkeiten blieb Frau Hasniati nur der Weg, über die Erkrankung an offener TBC dieser Situation zu entkommen.

Die einzige Richtlinie, die (nicht nur) in ihrem Fall sehr hilfreich war, ist der definierte Mindestlohn – der sicherlich eine internationale »good practice« darstellt. Denn nur die Definierung der Mindestlohngrenze bei 750 Euro/Monat ermöglicht es, die Lohnforderungen von Hausangestellten zu errechnen und zu versuchen, sie beim Arbeitgeber oder bei der Botschaft durchzusetzen. Im Falle von Frau Hasniati war die jemenitische Botschaft – nach entsprechendem öffentlichem Druck – bereit ihren Lohn auszuzahlen, um die Reputation des Landes zu schützen. In einem weiteren Fall ist es gelungen, dass der Botschafter Druck ausgeübt hat, damit der Arbeitgeber der Hausangestellten ihren Lohn auszahlt. All dies ist aber ein kulantes Entgegenkommen, auf das sich keine Rechtssicherheit für Hausangestellte von DiplomatInnen aufbauen lässt. Die Tatsache jedoch, dass rechtliche Schritte gegenüber DiplomatInnen nicht möglich sind, begründet eine besondere Schutzpflicht des Staates, um die daraus resultierenden Nachteile für die Betroffenen zu kompensieren und um Rechtsverletzungen vorzubeugen. Daher ist eine Überarbeitung der Regelungen für Hausangestellte dringend erforderlich.

¹⁵⁴ Vgl. EU -Committee on equal opportunities for women and men, 2001

¹⁵⁵ Vgl. Ebenda

¹⁵⁶ wie zum Beispiel in Belgien. Siehe hierzu: Smit u.a. 2008 S. 172

¹⁵⁷ zum Beispiel wie in Artikel 5 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgeschrieben

Literatur

- Association of Indonesian Migrant Workers*: The Truth behind Illegal salary deductions to Indonesian migrant workers in Hong Kong, Hong Kong 2007
http://www.gaatw.net/publications/AT_KI_primer_english.pdf (letzter Zugriff 6.2.2008)
- Auswärtige Amt*: Rundote 7/2003
- Ban Ying*: Weibliche Hausangestellte in privaten Haushalten von DiplomatInnen in der Bundesrepublik Deutschland« September 2003. [http://www.ban-ying.de/downloads/UN %20 Eingabe.pdf](http://www.ban-ying.de/downloads/UN_%20Eingabe.pdf) (letzter Zugriff 6.2.2008)
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmingard Schewe – Gerigk u.a.* : Schutz des Personals in Diplomatenhaushalten, Bundestagsdrucksache Nr. 16/8288 vom 20.2.2008
- Emmerich, Marlies* : »Jemenitische Botschaft zahlt Gehalt nach«. In Berliner Zeitung 1.2.2008.
- EU Comittee on Equal Opportunities for Women and Men, 2001*: Empfehlung 1523 (2001) Nr. 3, »Domestic Slavery« Doc. 9102, Bericht des Komitees für Gleichberechtigung von Männern und Frauen. (Berichterstatter: Herr. Connor) und Doc. 9136, Meinung des Komitees für Soziales, Gesundheits- und Familienangelegenheiten. (Berichterstatterin: Ms. Belohorska).
- Jung, Elmar*: »Der Diplomat und seine Sklavin« . In: Süddeutsche Zeitung, 2.2.2008.
- Smit u.a.* : Trafficking in Human Beings. Fifth Report of the Dutch National Rapportuer, 2008
- UNO* : Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen; 18. April 1961.